

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
Lorenzstraße/Schwieberdinger Straße (Zu 262)
im Stadtbezirk Stuttgart-Zuffenhausen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 28. August 2019 und der Frist von einem Monat durchgeführt.

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p><u>Garten-, Friedhofs- und Forstamt</u> (Schreiben vom 23. Sept. 2019)</p> <p>Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hat gegen die Planung im Grundsatz keine Einwendungen, allerdings unter Voraussetzung der Beachtung folgender Ergänzungen, Änderungen und Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.	---
1. Die Baumstandorte südlich der Schwieberdinger Straße mit Ausnahme des Bushaldebereichs sind als durchgängig offene Verkehrsgrünflächen auszuweisen.	Eine offene Verkehrsgrünfläche kann nicht festgesetzt werden, weil ein getrennter Geh- und Radweg nach der Bushaltestelle hergestellt werden soll. Die Bäume sollen mit einer überfahrbaren, offenen Baumscheibe hergestellt werden (durchwurzelungsfähiger Untergrund 12 m ³). Im Bereich der Bushaltestelle sind keine Bäume mehr vorgesehen.	nein
2. Bei der Standortwahl des Verkehrsgrüns mit Baumpflanzung nördlich der Schwieberdinger Straße im Kreuzungsbereich zur Lorenzstraße bestehen Bedenken bezüglich der Einschränkung der freien Sicht auf notwendige Verkehrszeichen.	Die geplanten zwei Bäume und die Verkehrsgrünfläche nach der Bushaltestelle in Richtung Porscheplatz wurden aus dem Bebauungsplanentwurf entfernt.	ja
3. Die Planung der öffentlichen Grünflächen an der Schwieberdinger Straße und der Lorenzstraße ist frühzeitig mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt abzustimmen, insbesondere auch die notwendigen Schutzmaßnahmen für die bestehenden Bäume.	Die Planung wird mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt abgestimmt. Schutzmaßnahmen müssen im Rahmen der Ausführungsplanung näher bestimmt werden und können mit dem vorliegenden Bebauungsverfahren nicht geregelt werden. Ein	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
	Hinweis auf die DIN 18920 wurde im Rahmen der textlichen Festsetzungen zum Baumerhalt mit aufgenommen.	
Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach-Inkrafttreten des Bebauungsplans zu informieren.	Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.	ja
<p><u>Amt für Umweltschutz</u> (Schreiben vom 8. Oktober 2019/ 17. Oktober 2019)</p> <p>Naturschutz Bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung 2016 wurden als Beibehaltungen gebäudebrütender Vogelarten und Quartierpotentiale für Fledermäuse festgestellt. Durch Abriss der Gebäude können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind die Gebäude vor Abriss von einem Gutachter zu kontrollieren oder zu untersuchen. Notwendige Maßnahmen sind im nachgeordneten Verfahren mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Weitere arten- und naturschutzrechtliche Belange konnten ausgeschlossen werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung sowie im Rahmen der Hinweise zu den textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Für gebäudebrütende Vogelarten, insbesondere den im Plangebiet vorkommenden Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vor dem Abbruch von Gebäuden an Bestandsgebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je 10 m laufende Fassade auf der Nordost- bzw. Ostseite ein Nistkasten anzubringen. Die Nistkästen sind an fachlich geeigneter Stelle wettergeschützt in mindestens 3,5 m Höhe und mit freier Anflugsmöglichkeit anzubringen und mindestens alle drei Jahre zu kontrollieren und zu säubern sowie bei eventuellen Beschädigungen oder Verlust entsprechend zu ersetzen. Die Nistkästen sind als zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion vor Beginn der Bauarbeiten herzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen muss vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt sein.</p>	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Bodenschutz</p> <p>In Kapitel 7.1 der Begründung wird für das Schutzgut Boden und Fläche richtigerweise festgestellt, dass in der Bilanzierung nach BOKS wegen der geringen Wertigkeit der noch vorhandenen Böden im Plangebiet (keine oder sehr geringe Funktion) keine wesentliche Veränderung der Bodenindexpunkte zu erwarten sei. Jedoch wird im Kapitel 7.2 Eingriffs-/Ausgleichsregelung erneut auf BOKS verwiesen und postuliert, dass es in der Bilanz keinen Verlust an Bodenindexpunkten geben wird. Es wird daher vorgeschlagen, die folgende Textpassage aus dem Kapitel 7.2 anzupassen:</p> <p><i>Für das Schutzgut Boden erfolgt eine Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzepts Stuttgart (BOKS). Die Bodenqualität vereint als Gesamtheit die natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Archivfunktion abzüglich von Funktionshemmnissen wie Altlasten und Bebauung. In der Planungskarte Bodenqualität des BOKS wird daher die Bodenqualität größtenteils für das Plangebiet mit fehlend bis sehr gering eingestuft (Stufe 0 – 1) und es ergibt sich für den Bereich des Bebauungsplanes keine wesentliche Änderung an Bodenindexpunkten (BX) in der Bilanz. Es findet eine Überbauung von Böden insgesamt geringer Bedeutung statt, die deutlich überprägt bzw. stark beeinträchtigt sind (Vorbelastung).</i></p> <p>Eine BOKS Bilanzierung in Bodenindexpunkten (BX) wurde durchgeführt und es ergibt sich für das Schutzgut Boden ein rechnerischer Gewinn von 0,41 BX.</p>	<p>In der Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans wurde die neueste Bewertung mit 0,44 Bodenindexpunkten aufgenommen.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Abwasserbeseitigung In Kapitel 3.7 „Niederschlagswasser- management“ der Begründung soll aus unserer Sicht wie folgt der Satz 3 ergänzt und der Satz 5 geändert wer- den:</p> <p>3.7 Niederschlagswasserma- nagement <i>(...) Aufgrund der vorhandenen Altlasten erfolgt die Bewirtschaftung überwiegend über die Nutzung als Brauchwasser, dem Rückhalt auf den Flächen, nicht gezielter flächenhafter Versickerung sowie der Erzielung hoher Verdunstungsraten, insbesondere über Vegetationsbestände. Eine Bewirtschaftung über zentrale Versickerungsanlagen ist nicht zulässig. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über Versickerungseinrichtungen wie Mulden oder Rigolen Versickerungsmulden kann nur erfolgen, wenn vorab eine Untersuchung bestätigt, dass damit keine Auswirkungen auf die Altlasten und deren Gefahrenpotenzial verbunden sind. (...)</i></p> <p>Begründung: Nach Niederschlagswasserordnung Baden-Württemberg ist eine Versickerung über Rigolen als nicht schadlos einzustufen und ist daher nicht zulässig.</p>	<p>Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt bzw. geändert.</p>	<p>ja</p>
<p>Stadtklima und Lufthygiene Aufgrund der vorangegangenen Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht sonst keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Allerdings besteht Änderungs- oder Anpassungsbedarf den Teil II Umweltbericht betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Seite 41 (Tabelle) bitte „NO_x“ durch „NO₂“ ersetzen. • Auf Seite 50 (Tabelle, 3. Zeile bzgl. Feinstaub PM10) bitte 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend geändert.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>„Stundenmittel“ durch „Tagesmittel“ ersetzen. Der für PM10 gesetzlich geltende Grenzwert ist mit der Überschreitung eines Tagesmittelwertes gekoppelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf S. 50 folgende Sätze im 2. Textabschnitt bitte wie folgt ändern: <p>„(...) Entsprechend den ermittelten Immissionen an ausgewählten Untersuchungspunkten werden die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für NO₂ an allen Immissionsorten bis auf IO3 und IO5 an der Schwieberdinger Straße zwischen 7 und 11 µg/m³ unterschritten wird der Langzeitgrenzwert der 39. BImSchV für NO₂ an allen Immissionsorten bis auf IO3 und IO5 an der Schwieberdinger Straße mit Immissionen zwischen 29 und 33 µg/m³ unterschritten. (...)“</p> <p>„(...) Bei Feinstaub (PM₁₀) werden die Grenzwerte zwischen 16 und 21 µg/m³ unterschritten. Bei Feinstaub (PM10) wird der Langzeitgrenzwert mit Immissionen zwischen 19 und 24 µg/m³ unterschritten. (...)“</p>		
<p>Verkehrslärm Die in GE₂ ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen dürfen nicht zu der mit Verkehrslärm hochbelasteten Schwieberdinger Straße ausgerichtet werden.</p> <p>Die Verkehrslärmuntersuchung muss erweitert werden. Die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Bebauungsplan Gebiet wurden nicht berücksichtigt. Um diese betrachten zu können, werden eine Freifeldberechnung und eine Ausbreitungsberechnung mit den geplanten Baukörpern benötigt.</p>	<p>Die Abgrenzung zwischen GE₁ und GE₂ wurde entsprechend angepasst, so dass angrenzend an die Schwieberdinger Straße weder Betriebswohnungen noch Hotelnutzungen zulässig sind.</p> <p>In der Verkehrslärmuntersuchung wurden die verschiedenen Planfälle untersucht.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Bei Pegel von über 70 dB(A) an der Fassade, wird eine fensterunabhängige Lüftungseinrichtung gefordert. Die Ansaugung muss aus lufthygienisch unbedenklichen Bereichen erfolgen.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wurde vorgenommen. Die Umsetzung ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.</p>	
<p>Energie <u>Energiestandard:</u></p> <p>Folgender Text ist hinzuzufügen:</p> <p>Es wird empfohlen, die Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p um mindestens 20 % gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i. d. F. vom 24. Oktober 2015 mit den seit 1. Januar 2016 geltenden Anforderungen reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sollten die Vorgaben der EnEV um 30 % unterschritten werden. Für Wohngebäude sollten die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 55 eingehalten werden.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren ist diese Thematik nicht regelbar. Es wurde ein entsprechender Passus im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p>	ja
<p>Altlasten/Schadensfälle, Grundwasser- und Immissionsschutz</p> <p>Keine Hinweise</p>	---	
<p><u>Gesundheitsamt</u> (Schreiben vom 30. August 2019)</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt die für die menschliche Gesundheit relevanten Parameter und lässt bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwarten.</p> <p>Dementsprechend ist die Umsetzung der im Kapitel 7 des Umweltberichts angeführten Maßnahmen zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßnahmen wurden entsprechend festgesetzt. Die Umsetzung ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.</p>	<p>---</p> <p>teilweise</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Entsprechende Nachweise über die erforderlichen Schutzvorkehrungen sind im weiteren Verfahren zu erbringen.</p> <p>Keine Einwände..</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Gesundheitsamt wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>
<p><u>Handwerkskammer</u> <u>Region Stuttgart</u> (E-Mail vom 2. Sept. 2019)</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer</u> <u>Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 23. Sept. 2019)</p> <p>Wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.</p> <p>Das Ziel der langfristigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes Stuttgart-Zuffenhausen wird begrüßt.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung sollte im Sinne einer optimalen Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung möglichst weitgehend ausgeschöpft werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 wurde die zulässigen Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO ausgeschöpft. Allerdings bleibt man bei der Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 unter der zulässigen Obergrenze. Dies erfolgte einerseits wegen der Orientierung an den im Umfeld bestehenden baulichen Strukturen und andererseits aufgrund der im Rahmen des verdichteten Bürostandorts notwendigen Sicherstellung von Frei- und Aufenthaltsflächen.</p>	<p>---</p> <p>teilweise</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine Bedenken oder Einwände gegenüber der aktuellen Planung vor.</p> <p>In Bezug auf die verkehrliche Erschließung kommt dem Knotenpunkt Lorenzstraße/Schwieberdinger Straße eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Dieser Knoten ist nicht nur aufgrund seiner Erschließungsfunktion für das angrenzende Wohngebiet und das B&B-Hotel, sondern auch als Zufahrt zu Teilen des Porsche-Areals schon heute zeitweise stark belastet. Zudem ist die Schwieberdinger Straße insbesondere in den Hauptverkehrszeiten in erheblichem Maße durch Pendlerverkehre beaufschlagt. Dementsprechend hoch ist die Auslastung.</p> <p>Um die durch das Planungsvorhaben generierten zusätzlichen Ziel- und Quellverkehre abwickeln zu können, halten wir die geplante Ergänzung einer dritten Abbiegespur in der Lorenzstraße an der Ausfahrt zur Schwieberdinger Straße für dringend geboten.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lorenzstraße erhält eine zusätzliche Zufahrtspur im Einmündungsbereich Richtung Birkenwald. Um die Abwicklung des zukünftig erwarteten Verkehrsaufkommens in ausreichender Qualität zu erreichen ist, es erforderlich, eine zusätzliche Linksabbiegespur in Fahrtrichtung Porscheplatz auf der Schwieberdinger Straße einzurichten.</p> <p>Eine dritte Abbiegespur ist gemäß Verkehrsgutachten nicht erforderlich.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung erneut beteiligt.</p>	<p>---</p> <p>ja</p> <p>nein</p> <p>ja</p>
<p><u>Landesnenschutzverband Baden-Württemberg</u> (E-Mail vom 8. Oktober 2019)</p> <p>Unsere Bedenken und Anregungen, die wir bereits am 28. Febr. 2018 vorgebracht haben, werden aufrechterhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. (siehe Stellungnahme in der Anlage 8 unter Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg)</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p><u>Naturschutzbeauftragter</u> (Schreiben vom 24. Sept. 2019)</p> <p>Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, durch eine gesteigerte Höhenentwicklung Spielräume in der Horizontalen zu gewinnen und damit u. a. auch grünplanerischen Vorgaben gerecht zu werden. Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden.</p> <p>Mit zunehmender Höhenentwicklung und der üblichen Verwendung von Glaselementen in den Fassaden wird jedoch das Vogelschlagrisiko signifikant zunehmen. Dieser Aspekt wurde weder in der Prognose der anlagebedingten Auswirkungen thematisiert, noch spielt er eine erkennbare Rolle bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen. Lediglich ein Hinweis auf „geeignete Vorkehrungen gegen Vogelschlag“ wird der Problemstellung nicht gerecht. Hier sind verbindliche Vorgaben erforderlich.</p> <p>Die auf FNP-Ebene zu behandelnde städtebaulichen Grundsatzfragen sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde bereits ein entsprechender Hinweis Ziffer 12 Vermeidung von Vogelschlag aufgenommen. Die Prüfung artenschutzfachlicher sowie – rechtlicher Belange erfolgt bei Vorlage der konkretisierten Planung (auch in Bezug auf geplante Fassadenmaterialien) auf nach geordneter Ebene im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Festsetzung auf der Grundlage des § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB sind hier nicht gegeben, da mit dem neuen Bebauungsplan das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird. Es handelt sich hier um ein seit Jahrzehnten bestehendes bebauten Gewerbegebiet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p> <p>teilweise</p> <p>---</p>
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg</u> <u>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u></p> <p>(Schreiben vom 24. Sept. 2019)</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte Stuttgart) im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von rund 0 – 3 m mächtigen quartären Lockergesteinen überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen (D. Hinweise Ziffer 7 Geotechnik).</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.	---
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.	---
Grundwasser Die Planfläche liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes sowie außerhalb des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Im Textteil des Bebauungsplans wurde bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen (D. Hinweise Ziffer 10 Wasserschutz). Kenntnisnahme.	ja ---
Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p>Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 23. Sept. 2019)</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p>Umwelt – Naturschutz Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg, des Biotopverbundes sowie Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen, obgleich dies für letzteres im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart angegeben wurde.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von gebäudebrütenden Arten bzw. bezüglich eventuell ergänzender Untersuchungen und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese, wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Stuttgart verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>(siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand des Amtes für Umweltschutz Naturschutz)</p>	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen darüber hinaus grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der Bebauungsplan mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der Bebauungsplan hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Fallgestaltung liegt hier nicht vor.</p>	<p>---</p>
<p>Anmerkung Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>
<p>Hinweis Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10. Febr. 2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>
<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 19. Sept. 2019)</p> <p>Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange hin durchgesehen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW (Gas und Wasser) sowie Anlagen der Stuttgart Netze (Strom/Verteilnetze). Die Lage dieser Leitungen ist aus den Bestandsplänen Strom, Gas und Wasser im Maßstab 1:500 zu entnehmen. Weiter erhalten Sie einen Projektplan Strom für die geplanten Trassen (Porsche und für Fritz Areal).</p> <p>Im Zuge der geplanten Neubebauung und der damit veränderten Anforderungen an die Strom-, Wasser- und Gasversorgung sind umfangreiche Netzerweiterungen notwendig. Konkrete Festlegungen bezüglich der Netzerweiterung wie Anzahl der Kundenstationen oder Notwendigkeit einer Netzstation sind erst möglich, wenn belastbare Leistungswerte bzw. Verbrauchsdaten vorliegen.</p> <p>Für die Erschließung der Neubauten auf dem Plangebiet mit Strom, Wasser und Gas bitten wir Sie, zusätzlich zu dem Fahrrecht und Gehrrecht (Verbindung zwischen Marconistraße und Lorenzstraße) ein Leitungsrecht für uns aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen der Netze BW GmbH liegen sowohl innerhalb des als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Teils der Lorenzstraße bzw. Schwieberdinger Straße als auch auf privatem Gelände. Im Bereich des neuen Geh- und Radweges entlang der Lorenzstraße wird ein Leitungsrecht festgesetzt. Es wird ein entsprechender Passus im städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Die Festsetzung weiterer Leitungsrechte ist im Bebauungsplan nicht notwendig. Bei Bedarf müssen weitere erforderliche Rechte privatrechtlich geregelt werden.</p>	<p>---</p> <p>teilweise</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Bei den geplanten Baumstandorten ist auf unsere vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Die einschlägigen Regeln sind zu beachten. Sind Leitungsverlegungen auf Grund von geplanten Bäumen notwendig, so richten sich die Kosten der Verlegung nach den derzeit gültigen Verträgen.</p> <p>Wir bitten Sie, den Bauinteressenten (Planungsbüro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung der Versorgung in Verbindung setzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde entsprechend verfahren.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>
<p><u>Stuttgarter Straßenbahnen AG</u> (E-Mail vom 26. März 2020/ 28. Okt./12./11. Sept. 2019)</p> <p>E-Mail vom 26. März 2020 Auf die Schwierigkeiten der künftigen Verkehrsbewältigung in der Schwieberdinger Straße haben wir im vergangenen Herbst bereits hingewiesen und den damals vorliegenden Bebauungsplanentwurf aus fachlicher Sicht abgelehnt. Dem im Dezember 2019 übersandten und angepassten Vorentwurf mit reduziertem Geltungsbereich (ohne Nordseite) konnten wir zustimmen. Hier wurden die Fahrstreifen in der Schwieberdinger Straße dem Status Quo entsprechend, beibehalten; die Fahrspuraufteilung in der Lorenzstraße sah in der Ausfahrt eine doppelte Linksabbiege- sowie eine separate Rechtsabbiegespur in die Schwieberdinger Straße vor.</p>	<p>Der Bus erhält eine separate Busbuchung nach der Lorenzstraße in Fahrtrichtung Bahnhof.</p> <p>Die Lorenzstraße erhält eine zusätzliche Zufahrtspur im Einmündungsbereich Richtung Birkenwald. Um die Abwicklung des zukünftig erwarteten Verkehrsaufkommens in ausreichender Qualität zu erreichen, ist es erforderlich, eine zusätzliche Linksabbiegespur in Fahrtrichtung Porscheplatz auf der Schwieberdinger Straße einzurichten.</p>	<p>teilweise</p>
<p>Nach Vorliegen eines neuen Verkehrsgutachtens wurde nun die Fahrspuraufteilung in der Schwieberdinger wie auch Lorenzstraße erneut überarbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Um die Leistungsfähigkeit der Schwieberdinger Straße zu erhalten, soll ein zusätzlicher, zweiter Linksabbieger in die Lorenzstraße angeordnet werden. Hieraus ergibt sich in der Folge, dass der Bushalt in den vormaligen Seitenraum geschoben werden muss. Somit entfallen hier nahezu alle geplanten Baumstandorte auf der Südseite der Schwieberdinger Straße. Durch die Anlage des doppelten Linksabbiegers aus der Schwieberdinger Straße muss die Verkehrsraumaufteilung in der Lorenzstraße ebenfalls angepasst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Integration des Bushalts in den Seitenraum wurde eine Anpassung der Baumstandorte in diesem Bereich vorgenommen. Der Vegetationsanteil im Plangebiet des Bebauungsplanes Zu 262 ist gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation deutlich erhöht.</p>	---
<p>Entgegen der Ursprungsplanung mit einem doppelten Linksabbieger und einem separaten Rechtsabbieger in der Lorenzstraße wird nun der zweite Linksabbieger mit der Rechtsabbiegerspur zusammengelegt. Die Gehwegfläche mit Baumreihe wurde entsprechend der Ursprungsplanung beibehalten.</p> <p>Eine zweite Freigabe des Rechtsabbiegers der Lorenzstraße ohne separate Spur zusammen mit dem Linksabbieger der Schwieberdinger Straße ist so nicht mehr möglich.</p>	Kenntnisnahme.	---
<p>Das hierzu vorliegende Gutachten geht davon aus, dass sich die Belastungen in den Nachmittagsstunden deutlich gegenüber der Morgenspitze (in der 2 Linksabbieger in die Lorenzstraße benötigt werden) entzerren. Dies ist für uns nur in einem gewissen Maße nachvollziehbar. Wir haben weiterhin Bedenken hinsichtlich der Gesamtleistungsfähigkeit, wobei auch der Linienbusverkehr leiden würde.</p>	<p>Durch gleitende Arbeitszeitmodelle verteilt sich das Arbeitsende am Nachmittag auf einen größeren Zeitraum als morgens.</p> <p>Die Gesamtleistungsfähigkeit wurde in der Verkehrsuntersuchung betrachtet und als gegeben beurteilt.</p>	nein
<p>Daher können den vorliegenden Entwurf (Stand: 25.03.2020) mit der in den ehemaligen Seitenraum verlagerte Bushaltestelle und der Fahrstrei-</p>	<p>In der Lorenzstraße wurde die Fläche als Verkehrsgrün festgesetzt. In der Schwieberdinger Straße ist eine</p>	teilweise

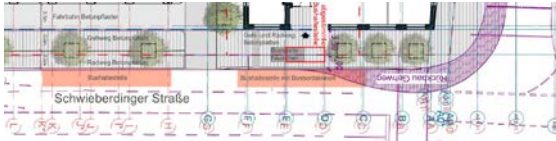
Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>fenzusammenlegung auf eine kombinierte Rechts-/Linksausfahrspur aus der Lorenzstraße nur akzeptieren, wenn die in der Planung noch vorhandenen Grünflächen/Baumstandorte im Bebauungsplan lediglich als Verkehrsgrün ausgewiesen werden. Dies betrifft sowohl die Standorte in der Lorenzstraße wie auch die verbleibenden zwei Standorte in der Schwieberdinger Straße.</p>	<p>grüne Baumscheibe aus Platzgründen für die den öffentlichen Verkehr nicht möglich.</p>	
<p>Durch eine definierte Festsetzung der Baumstandorte im Bebauungsplan wären später evtl. notwendige Erweiterungen der Fahrspuren oder die weiterhin notwendige Anpassung der Haltestellenausfahrt (kein Ausfahren aus dem Stand an dieser Stelle!) nicht möglich.</p>	<p>Sollten die beiden Ausfahrspuren aus der Lorenzstraße wider Erwarten nicht ausreichen, kann geprüft werden, ob die Verkehrsgrünfläche mit Bäumen im Einmündungsbereich – bei einem Ausgleich an anderer Stelle – in eine zusätzliche Fahrspur umgewandelt werden kann.</p>	---
<p>Um sich diese Optionen offen zu halten, bitten wir daher um die Änderung der Festsetzungen der Baumstandorte zu Gunsten eines reinen Verkehrsgrüns.</p>		
<p>Schreiben vom 28. Okt. 2019 wie bereits in unserem Schreiben vom 12./11. Sept. 2019 dargelegt, handelt es sich bei der Schwieberdinger Straße um einen verkehrlich sehr sensiblen Bereich. Durch die Neuansiedlung weiterer, gewünschter Arbeitsplatzschwerpunkte (Fritz-Campus/Porsche) wird zwangsweise ein Mehrverkehr in dem Gebiet zu erwarten sein. Der ÖPNV kann hierbei nur entlastend wirken und muss, um überhaupt als Alternative zum Pkw gesehen zu werden, attraktiv in puncto Erreichbarkeit, Verfügbarkeit sowie Zuverlässigkeit sein.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	teilweise

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Die vorgelegte Planung mit Reduzierung der Fahrspuren in der Schwieberdinger Straße schwächt jedoch die Funktionalität des ÖV-Systems, statt wie notwendig, ihn zu stärken. Der heute bereits teilweise überlastete Streckenabschnitt wird durch die Wegnahme einer Fahrspur weiter belastet. Rückstaus sowie Überstauung von Knotenpunkten sind die Folge.</p>	<p>Eine Reduzierung der Fahrspuren wurde nicht mehr weiterverfolgt.</p>	<p>ja</p>
<p>Die Argumentation, dass es aufgrund von Klimaschutz und Feinstaub zu einer problematischen Diskussion um den Entfall von heute nicht vorhandenen Baumstandorten kommt, falls der Bebauungsplan nicht wie geplant umgesetzt wird, ist deshalb auch nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	
<p>Vor dem Hintergrund der weiteren Aufsiedlung der Gewerbeflächen ist davon auszugehen, dass der Verkehr nicht abnehmen wird, was aber wiederum Grundvoraussetzung für die Realisierung der vorgelegten Planung wäre. Darüber hinaus ist die Funktionalität des Straßenentwurfs nicht gegeben, mit vorhersehbaren Beeinträchtigungen des Gesamtverkehrs. Dieser Sachverhalt lässt sich auch durch Ihre Alternativvorschläge nicht lösen, zu denen wir nachfolgend unsere Prüfungsergebnisse darlegen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	
<p>Daher lehnen wir auch weiterhin den Bebauungsplan in vorgelegter Form ab.</p> <p>Diese Entscheidung basiert auf den aktuellen und in naher Zukunft zu erwartenden Verkehrsstärken im betroffenen Bereich. Sollte sich langfristig durch mitunter bereits angedachte Maßnahmen (Rückbau Friedrichswahl, dynamische Zuflusssteuerung) ein signifikanter Rückgang der Ver-</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
kehrsstärken einstellen, ist die Sachlage gegebenenfalls noch einmal neu zu bewerten.		
<p>Prüfung der Alternativvorschläge 61-3:</p> <p>Bus fährt über Rechtsabbiegespur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rechtsabbieger und der Geradeausverkehr müssten aufgrund der Verflechtung der Verkehrsströme im Knotenpunktbereich (Bus mit Geradeausverkehr) grundsätzlich feindlich zueinander geschaltet werden. 2. Der Rechtsabbieger kann wegen geradeausfahrender Busse nicht mehr zeitgleich mit dem Verkehr der Zufahrt Lorenzstraße geschaltet werden. <p>Im heutigen Bestand erhält der Rechtsabbieger eine Freigabe sowohl mit dem einbiegenden Verkehr aus der Lorenzstraße als auch mit dem Geradeausverkehr. Die Grünzeit des Rechtsabbiegers ist in diesem Konzept nicht mehr schaltbar, d. h. es müsste zu einer Umverteilung der Grünzeiten mit massiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit kommen, von denen auch der Bus betroffen wäre.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	
<p>Verschiebung der Haltestelle: Die Verschiebung der Bushaltestelle in Fahrtrichtung Marconistraße ist ebenfalls nicht möglich. Der Linksabbieger für das Überholen der Busse ist selbst oft überstaut. Der Linksabbieger und der Geradeausverkehr verfügen über getrennte Signalgruppen. Die Freigabezeit der Linksabbieger ist deutlich kürzer als die Freigabezeit des Geradeausverkehrs, d. h. wenige wartende Linksabbieger verhindern das Überholen der Busse. Dies wirkt sich nachteilig auf die Leistungsfähigkeit aus.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Zusatz: Knoten Marconistraße / Schwieberdinger Straße Am Knotenpunkt Schwieberdinger-/Marconistraße ist es ebenfalls aus Leistungsfähigkeitsgründen unbedingt notwendig, in stadtauswärtiger Fahrtrichtung mit zwei Fahrspuren über den Knotenpunkt fahren zu können. Wenn in dieser Fahrtrichtung nur noch eine Spur zur Verfügung steht, sinkt die Leistungsfähigkeit und die Busse stehen im Rückstau der Signalanlage. Schon heute erreicht der Knotenpunkt bzw. das Knotenpunktsystem oftmals in den Spitzenstunden die Leistungsfähigkeitsgrenze. Deshalb müssen aus unserer Sicht stadtauswärts beide Fahrspuren der Schwieberdinger Straße erhalten bleiben.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	
<p>Schreiben vom 12. Sept. 2019 Der im Bebauungsplan dargestellten Aufteilung der Verkehrsfläche im Bereich der Bushaltestelle "Marconistraße" bei der Einmündung Schwieberdinger-/Lorenzstraße können wir nicht zustimmen.</p> <p>Beim Fahrgastwechsel an der Haltestelle stadteinwärts (Ri. Feuerbach) haltenden Busse kann der Individualverkehr nicht vorbeifahren. Dies führt direkt im Anschluss an einen signalisierten Knotenpunkt zu Behinderungen im Verkehrsablauf: der Knotenpunkt wird vom Individualverkehr überstaut.</p> <p>Die Flächenaufteilung muss deshalb so erfolgen, dass an anhaltenden Bussen vorbeigefahren werden kann. Das heißt der östliche Gehwegbereich kann hier gegenüber dem Bestand nicht verändert werden, damit ein zusätzlicher Fahrstreifen stadteinwärts in diesem Bereich möglich ist.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>Detaillierte Stellungnahme mit Skizze vom 11. Sept. 2019: Der Aufteilung der Verkehrsfläche im Bereich der Bushaltestelle Marconistraße bei der Einmündung Schwieberdinger-/Lorenzstraße können wir nicht zustimmen, da die Neuaufteilung der Fahrspuren am signalisierten Knotenpunkt verkehrlich so nicht realisierbar ist.</p> <p>Im Bereich des neukonzipierten „Fritz-Areals“ befindet sich die (abgestimmte Lage der) Haltestelle „Marconistraße“, die von den Linien 52, 99 und den Linien 502/503 (nur in Fahrtrichtung Porscheplatz) bedient wird. Aufgrund der Anschlussverbindungen zur S-Bahn verkehren die Linien 52 und 99 dort in einem dicht aufeinander folgenden Zeitfenster von 2 Minuten.</p> <p>Mit der im Bebauungsplan vorgesehenen Fahrstreifenreduzierung (zu Gunsten einer Verbreiterung der nördlichen Gehwegseite) würde die Haltestelle Marconistraße (Fahrtrichtung Feuerbach), die sich aktuell und in der 1. Baustufe (Fritz-Areal) auf einem separaten und vom Individualverkehr unabhängigen Fahrstreifen befindet, zur regulären Individualverkehr-Fahrspur der vom Porsche-Platz kommenden Verkehre. Da die Haltestelle direkt hinter dem Knotenpunkt angeordnet ist, kann bei einem Bushalt der Individualverkehr nicht an diesem vorbeifahren und der Individualverkehr überstaut somit den gesamten Kreuzungsbereich. Um massive Verkehrsbehinderungen in diesem sensiblen Bereich zu vermeiden, muss die Flächenaufteilung im Bereich der Bushaltestelle daher neu konzipiert und ein Vorbeifahren am stehenden Bus gewährleistet werden.</p> <p>Aufgrund der engen Taktfolge der Linien 52/99 wurde in der Abstimmung</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG (E-Mail vom 26. März 2020).</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p>zur Bebauung und der daraus resultierenden Standortverlegung der Haltestelle eine „überlange Fahrspur“ für den Bus auf der Südseite beibehalten. Dies ermöglicht im Fall eines Auflaufens von 2 Gelenkbussen das Freihalten des direkt angrenzenden Kreuzungsbereichs durch Vorfahren und Aufrücken der Busse. Die reguläre Haltestelle befindet sich direkt hinter dem Knotenpunkt.</p>  <p>Fazit:</p> <p>Wir schlagen daher abschließend vor, den nördlichen Gehwegbereich hier gegenüber dem Bestand nicht zu verändern, damit eine Fahrstreifentrennung zwischen Bus(halt) und Individualverkehr in Richtung Feuerbach möglich bleibt. Die auf der Nordseite geplante Aufweitung mit Gehwegverbreiterung oder Baumpflanzung kann nicht, bzw. nur in Teilen unter Berücksichtigung der gegenüberliegenden Haltestellensituation erfolgen.</p> <p>Wir bitten den Bebauungsplan entsprechend abzuändern.</p>		
<p><u>Verband Region Stuttgart</u> (E-Mail vom 24. Sept. 2019)</p> <p>Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin die Stellungnahme vom 19. Febr. 2018.</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. (siehe Stellungnahme der Verwaltung in der Anlage 8 zum Einwand des Verbandes Region Stuttgart)</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
<p><u>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</u> (E-Mail vom 23. Oktober 2019)</p> <p>Wir möchten, ergänzend zur Stellungnahme der SSB, darauf hinweisen, dass auch wir – in Vertretung der in diesem Abschnitt der Schwieberdinger Straße bedienenden Busunternehmen – einen Wegfall von Fahrspuren nicht akzeptieren können. Neben den SSB-Linien passieren auch die Buslinien 501, 502 und 503 den Kreuzungsbereich Schwieberdinger/Lorenzstraße.</p> <p>Wir unterstützen daher vollumfänglich die Stellungnahme der SSB.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Einwand der Stuttgarter Straßenbahnen AG.</p>	<p>teilweise</p>

Von folgende Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Deutsche Telekom AG
- NABU Stuttgart e.V.
- Stadtwerke Stuttgart GmbH